STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 028 220

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Archäologie, Vor- und Frühgeschichtliche, M.A.
Hochschule:	Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort:	München
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen müssen den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglichen. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände. (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage zu den Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen (§ 3 Abs. 4 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)

Die Agentur schlägt im Akkreditierungsbericht auf S. 44 folgende Auflage vor:

"Die Hochschule muss die Prüfungs- und Studienordnung unter Einhaltung der geltenden nationalen und landesrechtlichen Regelungen überarbeiten."

Die Agentur ist der Auffassung, dass die in den Prüfungs- und Studienordnungen (§ 27 Abs. 4 SPO bzw. § 21 Abs. 4) festgelegte Frist – wonach Anträge auf Anerkennung bis zum Ende des ersten Semesters gestellt werden müssen – eine unzulässige Ausschlussfrist darstelle. Sie argumentiert, dass diese Regelung weder den tatsächlichen Bedingungen des Studienalltags noch den Entwicklungsprozessen von Studierenden Rechnung trage.

Vielmehr könnten Studierende oft erst im späteren Studienverlauf fundierte Entscheidungen über ihre Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule treffen. Erst mit dieser inhaltlichen Klarheit werde es möglich, sinnvolle Anerkennungsanträge zu formulieren. Eine zu frühe Frist setze Studierende unter ungerechtfertigten Druck und schließe spätere, nachvollziehbare Anpassungen aus – etwa bei Curriculumsänderungen im Wahlbereich.

Als alternative, studierendengerechtere Lösung verweist die Agentur auf das im *Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung* (S. 27 und 55) vorgeschlagene Verfahren, wie es auch im Projekt *Modus* diskutiert wird: Danach könne ein Antrag auf Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis zum betreffenden Modul befindet – etwa durch Prüfungsanmeldung oder Kursbelegung. Dieses Modell schütze vor Missbrauch, ohne Studierende frühzeitig zu überfordern.

Die LMU verteidigt ihre Regelung als sachgerecht. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts verweist sie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 29.01.2019 – M 3 K 15.5888), das die Ermächtigung zur Festlegung solcher Fristen aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG (bis 01.01.2023: Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG) ableitet (Rn. 41).

Die Hochschule argumentiert, die Frist sei notwendig, um Missbrauch durch strategische Notenoptimierung zu verhindern – etwa wenn Studierende zunächst eine Prüfung ablegen und erst bei schlechtem Ergebnis eine Anerkennung beantragen (Rn. 42). Das Gericht bestätigt diese Einschätzung und hält die Frist für „sachgerecht und notwendig“ (Rn. 45). Auch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst habe in dem konkreten Fall bestätigt, dass die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die LMU rechtlich geboten war (Rn. 6).

Entgegen der Argumentation der Hochschule bleibt die Agentur bei ihrer Einschätzung: eine Frist, die im ersten Semester endet, ignoriere die Lebenswirklichkeit von Studierenden. Sie weist erneut darauf hin, dass das erste Semester eine Phase sei, in der oft die notwendige Übersicht fehle, um zu beurteilen, welche vorher erworbenen Kompetenzen überhaupt anrechenbar seien. Zudem könnten spätere Modulanpassungen oder persönliche Entwicklungslinien erst später die Relevanz bestimmter Kenntnisse offenbaren. Eine starre Frist schließe diese Entwicklungsperspektive systematisch aus.

Der Akkreditierungsrat hat in seine Entscheidung folgende Überlegungen einbezogen:

Die von der Hochschule angeführte Rechtsprechung bezieht sich auf einen Einzelfall, der aufgrund seiner Besonderheiten nicht uneingeschränkt auf die hier zu entscheidende Frage übertragbar ist.

So geht es weniger um die Frage, ob von der Hochschule überhaupt eine Frist gesetzt werden darf, als darum, wie der Prozess zur Anerkennung/Anrechnung i.S. der Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV gestaltet ist, um den berechtigten Interessen der Studierenden ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das erste Semester – i.S. einer Orientierungsphase – eine Zeit ist, in der Studierende erst in das Studium hineinwachsen, sich einleben und eine Einschätzung für die inhaltliche Ausrichtung entwickeln. Erst im Verlauf ihres Studiums können fundierte Entscheidungen über Schwerpunkte und Wahlmodule getroffen werden. Auch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Kompetenzen zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt oder angerechnet werden könnten. Hinzu kommen spätere Curriculumsanpassungen, Härtefälle und Umstände, die Studierende nicht zu vertreten haben, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Hierunter fallen nach Ansicht des Akkreditierungsrats etwa zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht absehbare Schwerpunktsetzungen im Studium (insbesondere Wahlpflichtbereiche), Studienunterbrechung sowie die verspätete Bereitstellung von erlangten Kompetenznachweisen.

Diese beispielhaften Aspekte sind in den gegenwärtigen Regelungen zu Anerkennung / Anrechnung nicht ausreichend berücksichtigt. Auch umfasst ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden, so dass eine Beantragung der Anerkennung / Anrechnung zu einem frühen Zeitpunkt im Studium zumindest transparent mitgeteilt werden muss. Somit stellen die genannten Punkte Mängel im Sinne der Anforderungen an die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV dar.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Akkreditierungsrat der Kritik der Agentur an und plädiert weiterhin für Anpassungen in den gegenwärtigen Regelungen der Anerkennung / Anrechnung im Sinne der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. Orientierung kann hierzu das im HRK-Projekt *Modus* vorgeschlagene Modell bieten.

Der Akkreditierungsrat passt die von der Agentur vorgeschlagene Auflagenformulierung jedoch an, da der Hochschule Handlungsspielraum in ihrer Verwaltungspraxis zusteht und nicht auf die Abschaffung der Frist abgezielt werden soll. Stattdessen müssen die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen derart angepasst werden, dass den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglicht wird. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat